



Statuten des Vereins

Business and Friends Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namens Business and Friends Zug wurde am 9.Juli 2013 ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Baar gegründet.

2. Zweck

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung und Vergabe von branchen-unabhängigen Geschäftsbeziehungen mittels Empfehlungen, sowie die Pflege einer freundschaftlichen Beziehung der Mitglieder untereinander.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

4. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden/Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.



Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder falls dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Einsetzung von Kommissionen
- Organisationsreglement
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen finden, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt im einfachen Mehr (ausser bei Aufnahme von neuen Mitgliedern ist eine Einstimmigkeit erforderlich). Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der



Präsident das Recht, den Stichtagsentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Rechnungsführer, Aktuar/Mitgliederkoordinator sowie Beisitzern mit Spezialfunktionen), die jeweils auf Jahr gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Es können jederzeit zusätzliche Vorstandsmitglieder für Spezialaufgaben gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt bei den Vorstandsmitgliedern zu zweien.

6. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens einer Person zusammen. Sie kann vom Verein unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins richtig verbucht sind und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenseinlage des Vereins korrekt ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Rechnungsprüfung ausgeschlossen.



7. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins können bestehen aus:

- Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern sowie Passivmitgliedern (Friends)
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen
- Arbeitseinsätzen, Anlässen und Auftritten
- Zinserträgen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

8. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Eine über den Jahresbeitrag hinaus gehende Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

9. Eintritt / Austritt

Dem Verein können Geschäftsleute aus allen Branchen beitreten. Wobei aus jeder Branche grundsätzlich nur ein Vertreter/Repräsentant pro Branche zugelassen wird. Mehrfachvertretungen innerhalb der Branche sind nur möglich, wenn der bisherige Branchenvertreter ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Für die Abklärung ist der Vorstand verantwortlich.

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches entscheiden die Mitglieder an einem regulären Treffen. Voraussetzung hierfür ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Für die Aufnahme wird die Einstimmigkeit benötigt.



Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Es entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder können durch die Generalversammlung oder an einem regulären Treffen mittels einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

10.Passivmitglieder (Friends)

Nach dem Austritt eines aktiven Mitgliedes besteht die Möglichkeit einer Friends-Mitgliedschaft. Friendsmitglieder sind nicht mehr wahlberechtigt und erhalten auch kein Sitzungsprotokoll. Sie sind an den Vereinsanlässen eingeladen und können so die Verbundenheit und Freundschaft pflegen.

11.Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind wie folgt: Zahlungen des Beitrages, regelmässige Teilnahme an den Treffen, loyales Verhalten gegenüber den Mitgliedern und dem Vereinszweck, Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen und Unterstützung dieser durch persönliche Mithilfe. Die genaueren Ausführungen sind im Ehrenkodex geregelt, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

12.Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13.Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein 2/3-Mehr erforderlich. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös der Gemeinde Baar für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.



14. Schlussbestimmungen

Für eine Statutenänderung ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet je nach Natur des Geschäftes der Vorstand oder die Generalversammlung.


15. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 2. Juli 2013 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 28. Januar 2020 angenommen und tritt sofort in Kraft.


Baar, 28. Januar 2020

Vereinspräsident


.....

Roger Schaffner

Aktuarin


.....

Karin Kressibucher